



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Gegen Empfangsbestätigung

Wieland-Werke AG
Herr Anton Zierhut
Wielandstraße 26
89269 Vöhringen

Umweltschutz

Bearbeiter/-in: Herr Brandt
Zimmer: 223
Telefon: 0731/7040-34101
Telefax: 0731/7040-34999
E-Mail: roman.brandt@landkreis-nu.de

Unser Zeichen: 34-1711.035-G90
Datum: 24.07.2024

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Schmelzanlage für Nichteisenmetalle
Antragstellerin: Firma Wieland-Werke AG Metallwerke, Graf-Arco-Str. 36, 89079 Ulm
Anlagenstandort: Gebäude 47, süd-östlicher Bereich des Werksgeländes in Vöhringen, Grundstück Fl.-Nr. 331 der Gemarkung Vöhringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Antragstellerin erhält die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Schmelzanlage für Nichteisenmetalle.

1.1 Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung der Gebäude 47.B, 47.C und 47. D mit Zuluftanlage und Ausfahrtschleuse mit Schallschutzwand
- Errichtung und Betrieb des Raffinationsofens O45 und der gasbeheizten Warmhalteöfen O46 und O47
- Errichtung und Betrieb der Stranggießanlagen K40 und K41 mit den elektrisch beheizten Gießöfen O40 und O41
- Errichtung und Betrieb der Abgasreinigungsanlage EA4 und einer Entstaubungsanlage EA3



- 1.2 Aus formellen Gründen sind folgende nach § 15 BImSchG (vollständige Bezeichnung bzw. Rechtsstand/Fundstelle der Vorschrift siehe jeweils unter „9. Glossar“) angezeigte und umgesetzte Maßnahmen Gegenstand des Antrags:
- Erhöhung der Zuluftmenge bei den Zuluftanlagen LP3 und LP4 im Bereich der Bolzengießanlagen K1 und K2 auf jeweils 115.000 m³/h
 - Änderung der Hallenluftabsaugung Halle 4 - 7 und K3, Erhöhung des Fassungsvermögens des Gießofens A90
 - Umnutzung eines Teils von Gebäude 47 zum Metalllager
 - Stilllegung Gießanlage J38/J39
 - Ersatz der vorhandenen Nasskühltürme durch Trockenkühltürme
 - Ersatz der vorhandenen Nasskühltürme durch Trockenkühltürme (Änderung)
 - Errichtung der Entzinnungsanlage EZ01 und der Schere S30 in Gebäude 83 sowie Austausch der Zuluftanlage LP20 auf Gebäude
 - Errichtung und Betrieb der Versuchsshredder- und Sortieranlage für Kupferschrotte in Gebäude 93
 - Umstrukturierung der bestehenden Fläche des Metalllagers in Gebäude 47 und Unterteilung durch Trennwand in Hallenbereich A und B
 - Errichtung einer temporären Lärmschutzwand aufgrund Teilabriss Geb. 47
- 1.3 Die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage enthält die in der beiliegenden Anlage 1 dargestellten Anlagenkenn- und Auslegungsdaten. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt hinsichtlich der Anlagenteile, mit deren Errichtung oder Betrieb nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids begonnen wurde. Sie erlischt außerdem, wenn die gesamte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.11.2023 (Eingang am 07.12.2023), zuletzt ergänzt am 21.02.2024, liegen folgende Unterlagen bei:
- a) Inhaltsübersicht (1 Seite)
 - b) Kapitel 1: Genehmigungsantragsformular (3 Seiten) mit
 - Antragsformular
 - Kostenübersicht
 - c) Kapitel 2: Inhaltsverzeichnis (1 Seite)
 - d) Kapitel 3 Allgemeine Beschreibung (13 Seiten) mit
 - Allg. Beschreibung
 - Betreiber der Anlage
 - Anlagenstandort
 - Genehmigungsrechtliche Situation
 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung der Gießerei im derzeit genehmigten Zustand
 - Genehmigte Leistungsdaten
 - Antragsgegenstand

- Genehmigungserfordernis
 - Terminplan für die beantragten Maßnahmen
 - Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG
 - Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile
 - Vorsorge - Stand der Technik
 - Abfälle
 - Wärmenutzung
 - Maßnahmen nach Betriebsstilllegung
 - Beauftragentätigkeit
 - Antrag auf Zulassung vorzeitiger Beginn
 - Anlage III/1: Topographische Karte Vöhringen - Wieland-Werke, M 1:25.000 von 2009
 - Anlage III/2: Lageplan Ort und Werk Vöhringen, M 1:5.000, Stand 26.10.23
 - Anlage III/3: Lageplan genehmigungspflichtige Anlagen Werk Vöhringen, M 1:1.000 vom 26.10.2023
 - Anlage III/4: Lageplan Gießerei Bestand 2023, M 1:2.000 vom 26.10.2023
 - Anlage III/5: Genehmigungsbescheid Landratsamt Neu-Ulm vom 14.04.2010 (Az.: 41-1711.3/2-G85)
 - Anlage III/6: Grundfließbild des Gießerei-Bereichs (Bestand) vom 09.08.2023
 - Anlage III/7: Grundfließbild des Gießerei-Bereichs (beantragt) vom 09.08.2023
 - Anlage III/8: Anzeigenbestätigung G85/A1 vom 22.11.2010
 - Anlage III/9: Anzeigenbestätigung G85/A2 vom 17.07.2012
 - Anlage III/10: Anzeigenbestätigung G85/A3 vom 20.08.2013
 - Anlage III/11: Anzeigenbestätigung G85/A4 vom 07.05.2015
 - Anlage III/12: Anzeigenbestätigung G85/A5 vom 10.05.2016
 - Anlage III/13: Anzeigenbestätigung G85/A6 vom 02.01.2017
 - Anlage III/14: Anzeigenbestätigung G85/A7.ÄB1 vom 13.12.2019
 - Anlage III/15: Anzeigenbestätigung G85/A8.ÄB2 vom 27.02.2022
 - Anlage III/16: Anzeigenbestätigung G85/A9 vom 24.04.2023
 - Anlage III/17: Anzeigenbestätigung G85/A10 vom 11.10.2023
 - Anlage III/17a: „Schalltechnische Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen der Werksanlagen nach erfolgtem Abbruch der Bestandsgebäude Geb. 47.nn“ des TÜV SÜD vom 04.10.2023
 - Anlage III/18: Beantrage Leistungsdaten der Schmelz- und Warmhalteöfen sowie Wechselstände in der Gießerei, Stand Nov. 2023
- e) Kapitel 4 Projektbeschreibung (29 Seiten) mit
- Beschreibung der einzelnen Änderungsmaßnahmen
 - Wesentliche Auswirkungen der beantragten Maßnahmen
 - Wasserrecht
 - Arbeitsschutz und -sicherheit
 - Anlage IV/1: Blockschema Gesamtkonzept
 - Anlage IV/2: Prozessbeschreibung Gesamtkonzept
 - Anlage IV/3: Wasserrecht - Schema Kühlung
 - Anlage IV/4: Lageplan Emissionsquellen Gießerei (genehmigt - beantragt), M 1:1.250 vom 21.11.2023
 - Anlage IV/5: Gesamtlayout Geb. 47, M 1:100 vom 28.11.2023
 - Anlage IV/6, /6a - /6j: Gehandhabte Stoffe inkl. Sicherheitsdatenblätter

- Anlage IV/7: Einsatzmaterial und anfallende Abfälle
- Anlage IV/8: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV
- f) Kapitel 5 Errichtung eines neuen Gebäudes 47 mit Zuluftanlagen (9 Seiten) mit
 - Baumaßnahmen
 - Transporteinrichtungen in den Hallen
 - Lufthaushalt
 - Wasserrecht
 - Kühlwasser
 - Niederschlagswasser
 - Bauwasser
 - Sanitärwasser
 - Lagereinrichtungen
 - Anlage V/1: Baustelleneinrichtungsplan, M 1:250 vom 28.11.2023
 - Anlage V/2: Lageplan Gebäude 47 zum Baugesuch, M 1:250 vom 17.11.2023
 - Anlage V/3: (Platzhalter)
 - Anlage V/4: Querschnitt Gebäude C: Be- und Entlüftung, M 1:50 vom 28.09.2023
 - Anlage V/5: Schema Lüftungsanlagen LP4713
 - Anlage V/6: Lageplan Zuluftanlagen, Rückkühlanlagen, M 1:100
 - Anlage V/7: Luftbilanz Gebäude 47.C und 47.D
 - Anlage V/8: Wasserschema (Medienversorgung)
- g) Kapitel 6 Materialversorgung und Logistik (10 Seiten) mit
 - Allgemeine Beschreibung
 - Errichtung Verladeschleuse und Lärmschutzwand
 - Schrottversorgung
 - Versorgung Hilfs- und Betriebsstoffe
 - Abtransport des Fertigmaterials
 - Abtransport Schlacke/Abfälle
 - Umweltauswirkungen
 - Anlage VI/1: Übersicht Transport- und Versorgungsfahrten Recycling, Stand November 2023
 - Anlage VI/2: Übersichtsplan Gebäude 47
 - Anlage VI/3: Übersicht Fahrten bestehende Gießerei
 - Anlage VI/4: Zeichnung Schrottaufgabe-Förderband
 - Anlage VI/5: Zeichnung Schlacketopf
 - Anlage VI/6: Schalltechnische Stellungnahme zur Erhöhung der Nutzungszahlen im Bereich des LKW-Parkplatzes Nord“ - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30.10.2023
- h) Kapitel 7 Errichtung und Betrieb der Öfen 45, 46 und 47 sowie Gießanlagen K40 (20 Seiten) mit
 - Allgemeine Beschreibung
 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Schmelz- und Halteöfen
 - Verfahrensbeschreibung der Gießanlagen K40/K41
 - Anlagenabsaugung
 - Wasserrecht und Kühlung
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Umweltauswirkungen
 - Anlage VII/1: Rauchgasabsaugung - Schema zur EA3, EA4 vom 13.11.2023

- Anlage VII/2: Gesamtlayout Raffinationsofen O45, M 1:1 vom 28.11.2023
 - Anlage VII/3: Gesamtlayout Halteöfen O46 & O47, M 1:100 vom 28.11.2023
 - Anlage VII/4: Gesamtlayout Gießöfen O40/41 / Gießanlagen K40/K41, M 1:1 vom 28.11.2023
- i) Kapitel 8 Errichtung und Betrieb einer Entstaubungsanlage EA3 und EA4 (18 Seiten) mit
- Allgemeines
 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung der Entstaubungsanlage EA3
 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungsanlage EA4
 - Abfälle
 - Messeinrichtungen und Auswertungen
 - Emissionen Lärm
 - Baumaßnahmen
 - Wasser
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Störfallverordnung
 - Umweltauswirkungen
 - Anlage VIII/1: Gesamtlayout Entstaubungs- und Abgasreinigungsanlagen EA3/EA4, M 1:100 vom 28.11.2023
 - Anlage VIII/2: Verfahrensschema Entstaubungsanlagen vom 06.11.2023
 - Anlage VIII/3: Verfahrensschema R&I-Fließbild vom 28.11.2023
- j) Kapitel 9 (Platzhalter)
- k) Kapitel 10 Umweltgutachten (1 Seite) mit
- Anlage X/1: Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen um zwei Einrichtungen zum Gießen von Bolzen K40 und K41 mit zugehörigen Nebenanlagen - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 16.01.2024
 - Anlage X/2: Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von zwei Bolzengießanlagen K40 und K41 der Wieland-Werke AG - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.12.2023
 - Anlage X/3: Bericht über die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 13.10.2023
 - Anlage X/4: Gutachtliche Stellungnahme zur Erfordernis für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 22.02.2023
 - Anlage X/5: Screening Papier, Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.02.2024
 - Anlage X/6: FFH-Verträglichkeitsabschätzung - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.02.2024
- l) Kapitel 11 Kenndatenliste und Anlagenänderungen Gießerei seit dem letzten Genehmigungsbescheid (17 Seiten)
- m) Kapitel 12 Bauantrag Gebäude 47 inkl. Brandschutzgutachten mit
- Bauantragsformular
 - Baubeschreibungsformular
 - Anlage XII/1: Übersichtsplan (Werksübersicht Wieland Vöhringen)
 - Anlage XII/2: Amtlicher Lageplan und Eigentüternachweis (Grundbuchauszug)
 - Anlage XII/3: Bauzeichnungen
 - Anlage XII/4: Baubeschreibung
 - Anlage XII/5: Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung

- Anlage XII/6: Berechnungen nach DIN 277
- Anlage XII/7: Statischer Erhebungsbogen
- Anlage XII/8: Standsicherheitsnachweis
- Anlage XII/9: Stellungnahme zu dem vorbeugenden Brandschutz
- Anlage XII/10: Abstandsfächennachweis
- Anlage XII/11: Darstellung der Grundstücksentwässerung
- Anlage XII/12: Beurteilung Schallimmissionsschutz
- Anlage XII/13: Bodengutachten
- Anlage XII/10: EnEV-Nachweis
- Anlage XII/10: Stellplatznachweis
- Anlage XII/10: Nachweis der Bauvorlageberechtigung

Die Antragsunterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neu-Ulm vom **24.07.2024**. Soweit die Planunterlagen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nach Ziffer 3 geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Genehmigung.

3. Die Genehmigung wird unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Allgemeines

Die Anlage ist hinsichtlich Ort, Art und Umfang nach den in Ziffer 2 genannten Antragsunterlagen und entsprechend der beiliegenden Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ sowie unter Berücksichtigung der betreffenden Anzeigenunterlagen auszuführen und zu betreiben, sofern sich aus Gesetzen und Verordnungen sowie den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

- 3.1.1 Das Datum der Inbetriebnahme aller neuen oder geänderten Anlagenteile ist dem Landratsamt Neu-Ulm - Fachbereich 34, Umweltschutz - spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.2 Zum Nachweis der täglichen und jährlichen Schmelzleistung sind betriebliche Aufzeichnungen zu führen und dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.3 Die Betriebsweise der Ofenabsaugungen ist in einer verbindlichen Bedienungsanleitung festzulegen. Die Bedienung der Hallenluftabsaugung darf nur durch hierfür autorisiertes, geschultes Betriebspersonal erfolgen.
- 3.1.4 Für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Entstaubungsanlagen EA3 und EA4 ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung des Entwurfes der VDI-Richtlinie 2264 in der jeweils geltenden Fassung und der vom Hersteller oder Lieferanten stammenden Betriebsanleitung zu erstellen.

3.1.5 Über die Durchführung von Bedienungs-, Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Entstaubungsanlagen EA3 und EA4 sowie über evtl. Ausfälle und Ausfallzeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.1.6 Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, sowie bei Betriebszuständen, die vom genehmigten Betrieb abweichen (z.B. Ausfall einer Entstaubungs- oder Abgasreinigungseinrichtung, der kontinuierlichen Messeinrichtungen, des Emissionsrechners) ist das Landratsamt Neu-Ulm unverzüglich zu unterrichten.

Die Meldung ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Ursachen schriftlich zu bestätigen. Das Betriebspersonal ist entsprechend zu unterweisen.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Schmelz- und Raffinationsofen O45; Halte- und Reduktionsofen O46 und Schmelz-, Halte- und Reduktionsofen O47

3.2.1.1 Der Schmelz- und Raffinationsofen O45, der Halte- und Reduktionsofen O46 sowie der Schmelz-, Halte- und Reduktionsofen O47 sind mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung als Brennstoff zu beheizen.

3.2.1.2 Als Einsatzmaterial (Schmelzgut) dürfen im Schmelz- und Raffinationsofen O45 nur Kupferraffination-Schrotte, reine Schrotte aus der Fertigung im Werk Vöhringen, Schrotte aus Rücklauf von Kunden oder zugekaufte Schrotte verwendet werden.

3.2.1.3 Die Kupferraffination-Schrotte sind vorzusortieren, sodass diese maximal einen Anteil von 2 % Fremdstoffen (metallisch und nichtmetallisch) enthalten.

3.2.1.4 Beim Schmelzprozess dürfen nur möglichst saubere Kupferschrotte zum Einsatz kommen. Insbesondere dürfen diese nicht mit chlorhaltigen Schmiermitteln (Ziehöle) bearbeitet worden sein.

3.2.1.5 Art-, Menge, Qualität und Herkunft der eingesetzten Schrotte sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen vorzulegen.

3.2.1.6 An den Schmelzöfen O45 und O47 sind Absaughauben zu installieren, die bei jedem Betriebszustand eine nahezu vollständige Erfassung der Abgase gewährleisten.

3.2.1.7 Am Raffinationsofen O45 hat die Steuerung des Abgasvolumenstroms durch Ventilatoren zu erfolgen.

3.2.1.8 An den Schmelz- und Halteöfen O46 und O47 sind Abluftstellklappen zu installieren, die die Absaugleistung für den jeweiligen Betriebszustand regeln. Die Steuerung der Abgasstellklappen und der Ventilatoren können automatisch über eine rechnergestützte Steuerung erfolgen.

3.2.1.9 Die erfassten Abgase der Öfen bei emissionsrelevanten Prozessen (bei Beschickung, Entleerung etc.) sind der Abgasreinigung EA4 - bestehend aus thermischer Nachverbrennung (TNV) mit Ammoniakdosierung inkl. Quenche, filterndem Entstauber sowie Abgaswäscher (siehe Anlage VIII/3) - zuzuführen. Bei nicht emissionsrelevanten Prozessen erfasste Ofenabgase sind der Entstaubungsanlage EA3 - filternder Entstauber - zuzuführen.

3.2.1.10 Die weiteren erfassten Abgase sind der Entstaubungsanlage EA 3 oder der Abgasreinigung EA4 zuzuführen.

3.2.1.11 Ein Betrieb der Dachlüfter in der Raffinationshalle 47.C ist ausnahmsweise bei Raumtemperatur über 45 °C zur vorübergehenden Kühlung der Halle zulässig, wenn dies aufgrund äußerer Umstände nicht anders möglich ist. Während der Entlüftung über die Dachlüfter dürfen keine emissionsrelevanten Vorgänge, wie

- Chargieren,
- Abkrätzen oder
- Entschlacken

durchgeführt werden. Der Einsatz der Dachlüfter ist zu dokumentieren und dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen vorzulegen.

3.2.1.12 Die Einrichtungen für den Austrag und die Förderung des in den Entstaubungsanlagen EA3 und EA4 abgeschiedenen Filterstaubes sind geschlossen auszuführen. Der Sammelbehälter (z.B. IBC) für den Filterstaub ist staubdicht anzuschließen. Bei Behälterwechsel ist sicherzustellen, dass kein Filterstaubaustrag erfolgt (z.B. durch abgeschaltete Fördereinrichtung). Die Zwischenlagerung und der Abtransport des Filterstaubes haben in geschlossenen Behältern zu erfolgen.

3.2.1.13 Für die Durchführung der Bedienungs-, Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Entstaubungsanlagen ist geeignetes Personal einzusetzen oder ein Wartungsvertrag mit dem jeweiligen Lieferer oder einer einschlägigen Fachfirma abzuschließen.

3.2.1.14 Eine Öffnung der Rauch- und Wärmeabzugsklappen (RWA) in der Raffinationshalle 47.C ist nur im Brandfall zulässig.

3.2.2 Abgasreinigungen EA3 und EA4

3.2.2.1 Die im gereinigten Abgas der Abgasreinigungseinrichtungen EA3 (Emissionsquelle Nr. 4730) und EA4 (Emissionsquelle Nr. 4731) enthaltenen gas- und staubförmigen Emissionen dürfen jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

	Grenzwerte	
a) Gesamtstaub	4	mg/m ³
- Zielwert für den Jahresmittelwert	2	mg/m ³

b) Staubinhaltsstoffe:		
- Arsen (staub- und gasförmig) - EA3	0,002	mg/m ³
-		
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,02	mg/m ³
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,0004	mg/m ³
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	0,15	mg/m ³
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	0,01	mg/m ³
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,0025	mg/m ³
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	0,01	mg/m ³
c) Gesamtkohlenstoff		
- als Halbstundenmittelwert	20	mg/m ³
- als Tagesmittelwert (Messdauer mind. 8 Stunden)	10	mg/m ³
d) Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem im Anhang 5 der TA Luft festgelegten Verfahren,	0,005	ng/m ³

Zusätzlich dürfen die in den gereinigten Abgasen der Abgasreinigungseinrichtung EA4 (Emissionsquelle Nr. 4731) enthaltenen gas- und staubförmigen Emissionen jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

e) Arsen (staub- und gasförmig)	0,006	mg/m ³
f) Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2	mg/m ³
g) Ammoniak	10	mg/m ³
h) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10	mg/m ³
i) Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	20	mg/m ³
j) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,10	g/m ³
k) Kohlenmonoxid	0,10	g/m ³

Diese Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.2.3 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

3.2.3.1 Die gereinigten Abgase aus der Entstaubungsanlage EA3 und der Abgasreinigung EA4 sind über jeweils einen Schornstein (Emissionsquelle Nr. 4730 und 4731) mit einer Bauhöhe von mindestens 35 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

3.2.3.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.2.3.3 Die Abgasgeschwindigkeit an der Schornsteinmündung muss mindestens 7 m/s betragen.

3.2.4 Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

3.2.4.1 Messplätze

3.2.4.1.1 Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen und der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie DIN EN 15259 zu beachten.

3.2.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.

3.2.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN¹-Normen (umgesetzt in entsprechenden DIN EN² Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO³-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Ziffer 3.2.2.1), ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

¹ Comité Européen de Normalisation (= Europäisches Komitee für Normung)

² Deutsches Institut für Normung; Europäische Normen;

³ International Standards Organization (= Internationale Organisation für Normung)

3.2.4.3 Kontinuierliche Messungen

3.2.4.3.1 Im gereinigten Abgas der Abgasreinigungen EA3 und EA4 - gemessen im Reingas der Emissionsquellen Nr. 4730 und 4731 - sind die Massenkonzentrationen der Emissionen an Gesamtstaub kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Des Weiteren sind die folgenden zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter (Bezugsgrößen) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren:

- a) Abgastemperatur,
- b) Abgasvolumenstrom und
- c) Feuchtegehalt

Hierzu sind im Reingaskanal (Emissionsquellen Nr. 4730 und 4731) geeignete Messeinrichtungen einzubauen. Zur Auswertung der Messergebnisse ist eine geeignete elektronische Auswerteeinrichtung (Emissionsrechner) zu installieren.

3.2.4.3.2 Für die Messungen der gemäß Auflage Ziffer 3.2.4.3.1 kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen - mit Ausnahme der Abgastemperatur - dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden.

3.2.4.3.3 Die eingesetzte Messeinrichtung zur Ermittlung der Massenkonzentrationen an Gesamtstaub ist geeignet, wenn die Kalibrierung der Messeinrichtung ergibt (Variabilitätsprüfung), dass der Wert des Konfidenzintervalls von 95 % eines einzelnen Messergebnisses an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung 30 % dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

3.2.4.3.4 Zur Auswertung der Messergebnisse darf nur eine als geeignet anerkannte elektronische Auswerteeinrichtung (Emissionsrechner) eingesetzt werden. Der Emissionsrechner darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.

3.2.5 Einsatz von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen

Beim Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Emissionsrechners sind die Bestimmungen der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere Anhang B zu beachten (derzeit: *Rundschreiben des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 31.7.2023 – AG C I 2 – 5025/001 – 2023.0001 – (GMBI 2023, S. 931)*).

Insbesondere gilt:

Auswahl und Einbau, Einsatz und Wartung

- a) Beim Einbau der Messeinrichtungen hat eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet) mitzuwirken.
- b) Der ordnungsgemäße Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung sowie die Eignung der Probenahmestellen ist vor der Inbetriebnahme durch eine Bescheinigung von der Kalibrierstelle dem Landratsamt Neu-Ulm nachzuweisen.
- c) Die Verfügbarkeit der Messeinrichtung zur Ermittlung der Emissionen an Gesamtstaub muss mindestens 95 % erreichen. Für die Auswerteeinrichtung muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.
- d) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.
- e) Für die regelmäßige Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf diesen kann verzichtet werden, sofern qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- f) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert. Die Prüfungen und Aufzeichnungen sollen entsprechend VDI 3950 Blatt 2 durchgeführt und dokumentiert werden.
- g) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach VDI 3950 Blatt 2 erfolgen.

3.2.5.1 Kalibrierung und Funktionsprüfung

- a) Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Abgasreinigungen EA3 und EA4 hat der Betreiber alle Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, durch eine Kalibrierstelle kalibrieren zu lassen (Erstkalibrierung). Bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Abgasreinigungen EA3 und EA4 oder bei einem Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren ist die Kalibrierung durch eine Kalibrierstelle zu wiederholen.
- b) Der Betreiber hat jährlich eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen durch eine Kalibrierstelle durchführen zu lassen.

- c) Der Emissionsrechner ist im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.
- d) Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, sind nach den Vorgaben der Richtlinie VDI 3950 i.V.m. der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung durchführen zu lassen.
- e) Der Umfang der Kalibrierung ist bei Abweichungen von der VDI 3950 vorab rechtzeitig mit dem Landratsamt Neu-Ulm abzustimmen. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen (z. B. bei Unverhältnismäßigkeit) möglich, sofern sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Messergebnisse ergeben.
- f) Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtungen sowie der Funktionsprüfung des Emissionsrechners sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. Das Parametrierkonzept ist in diesen Berichten zu dokumentieren.

Die Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt Neu-Ulm innerhalb von acht Wochen nach Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen.

- g) Aus dem Parametrierkonzept muss u. a. zu ersehen sein, welche verschiedenen Betriebszustände der Emissionsrechner registrieren wird.

Insbesondere ...

- wie die verschiedenen Betriebszustände (wie Regelbetrieb, Störung der Abgasreinigungseinrichtungen etc.) dokumentiert werden,
- die Definition der festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gemäß Anhang A des Rundschreibens zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen⁴,
- welche Sonderklassen eingerichtet sind und
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen sowie
- die Datensicherung und -speicherung erfolgen.

3.2.5.2 Auswertung und Beurteilung der Messungen

- a) Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Dabei ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Neu-Ulm eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung zu treffen. Die aufgezeichneten (gespeicherten) Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

⁴ a.a.O., siehe Auflage Ziffer 3.2.5 Absatz 1 (Seite 11).

- b) Die Registrierung, Auswertung (Klassierung) und Datenausgabe der kontinuierlich aufgezeichneten Messwerte hat entsprechend den Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (siehe Fußnote Nr. 4) in der jeweils aktuellen Fassung sowie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Landratsamt Neu-Ulm und dem Betreiber der Anlage zu erfolgen.
- c) Dem Landratsamt Neu-Ulm ist ein entsprechendes Parametrierkonzept mit Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung, einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen. Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Im Prüfbericht des Emissionsrechners ist das abgestimmte Parametrierkonzept zu dokumentieren. Soll vom festgelegten Auswertemodus abgewichen werden, ist dies vorab mit dem Landratsamt Neu-Ulm abzustimmen und im nächsten Prüfbericht des Emissionsrechners zu dokumentieren.
- d) Während des Betriebs der Anlage ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden.

Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, und für jedes Kalenderjahr der Jahresmittelwert, bezogen auf die jährliche Betriebszeit, zu bilden.

- e) Die Emissionsbegrenzung der kontinuierlich zu überwachenden Emissionen an Gesamtstaub gilt als eingehalten, wenn die Auswertung der Messwerte für die Betriebsstunden ergibt, dass kein validierter Tagesmittelwert die in Ziffer 3.2.2.1 festgelegte Massenkonzentration überschreitet und kein validierter Halbstundenmittelwert das 2-fache dieser Massenkonzentration überschreitet.

Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Messunsicherheit zu bestimmen.

- 3.2.5.3 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ist ein Messbericht (Emissionsjahresbericht) zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Neu-Ulm vorzulegen. Art und Umfang des Berichts sind mit dem Landratsamt Neu-Ulm abzustimmen.

Dieser Emissionsjahresbericht muss zusätzlich enthalten: Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretener Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen und ggf. getroffener Abhilfemaßnahmen.

3.2.5.4 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

3.2.5.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Abgasreinigungen EA3 und EA4 ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas die in Ziffer 3.2.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für

- a) Staubinhaltsstoffe
 - Arsen (staub- und gasförmig)
 - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
 - Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd
 - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
 - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
 - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
 - Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
- b) Gesamtkohlenstoff,
- c) Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem im Anhang 5 der TA Luft festgelegten Verfahren,
- d) Arsen (staub- und gasförmig),
- e) Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
- f) Ammoniak
- g) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- h) Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid,
- i) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid und
- j) Kohlenmonoxid

eingehalten sind.

Hinweis: Die aktuelle Liste der für Bayern bekannt gegebenen Messstellen kann jeweils im Internet unter der Adresse <https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein/Home> abgerufen werden.

Dem Landratsamt Neu-Ulm ist ein Abdruck des jeweiligen Auftragsschreibens vorzulegen. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist im Auftragsschreiben zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Neu-Ulm durch eine Fertigung des Messberichtes zu unterrichten. Die Übermittlung des Messberichts durch die Messstelle per E-Mail an immissionsschutz@landkreis-nu.de ist ausreichend. Ansonsten bedarf es der Vorlage in Papierform.

Zum Nachweis über die schalltechnischen Anforderungen der Außenbauteile der Gebäude gemäß Ziffer 3.3.4 ist eine nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen und dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens mit der Inbetriebnahme der Anlage per E-Mail an immissionsschutz@landkreis-nu.de zu übermitteln.

3.2.5.4.2 Die Einzelmessungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

3.2.5.4.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.2.5.4.4 Die Emissionsbegrenzung (der durch Einzelmessungen festgelegten Emissionswerten) für die erstmalig und wiederkehrend zu messenden Emissionen an Dioxinen und Furanen gilt als eingehalten, wenn der Mittelwert aus den Ergebnissen jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Ziffer 3.2.2.1 festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.

3.2.5.4.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist vom Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem Musterbericht für Emissionsmessungen (VDI 4220 Blatt 22, Anhang A) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt: https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.

3.2.5.4.6 In Abhängigkeit von Ergebnissen der durchzuführenden Abnahmemessungen sind maximale und minimale Werte für die Temperatur in den Brennkammern der TNV der Abgasreinigung EA4 festzulegen, bei denen die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide gewährleistet ist. Dieses Temperaturfenster darf außer beim An- und Abfahren der Anlage nicht verlassen werden.

3.2.5.4.7 Die Brennkammertemperaturen in der TNV sind durch kontinuierlich registrierende Messgeräte aufzuzeichnen.

- 3.2.5.4.8 Bei Störung der TNV und Unterschreitung der Mindesttemperatur ist ein Alarm an eine ständig besetzte Leitwarte weiterzugeben.
- 3.2.5.4.9 Im Rahmen der Abnahmemessung an der Abgasreinigung EA4 ist der zulässige Bereich für den pH-Wert der Waschflüssigkeit des Wäschers festzulegen, bei dem die Einhaltung, der in Ziffer 3.2.2.1 festgelegten Grenzwerte gewährleistet ist.
- 3.2.5.4.10 Betriebsstörungen und Wartungsarbeiten an der Abgasreinigungsanlage sind durch Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.2.5.4.11 Bei Störung des Abgaswäschers ist ein Alarm an eine ständig besetzte Leitwarte weiterzugeben.

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1 Die durch den Betrieb der beiden Bolzengießanlagen K40 und K41 einschließlich sämtlicher Nebeneinrichtungen und dem hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehr auf dem Werksgelände verursachten Beurteilungspegel, dürfen zusammen mit dem Geräuschanteil der bestehenden Werksanlagen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort-Nr.	Immissionsrichtwert in dB(A)			
	an Werktagen		an Sonn- und Feiertagen	
	tagsüber	nachts	tagsüber	nachts
13, Wohnhaus Marienstraße 13	60	45	57	45
14, Wohnhaus Marienstraße 7	60	45	57	45
16, Wohnblock Ulrichstraße 1	60	45	57	45
17, Wohnblock Ulrichstraße 8 und 10	58	43	53	43
18, Wohnblock Ulrichstraße 12 und 14	58	43	53	43

Die Nachtzeit umfasst 8 Stunden im Zeitraum zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Geräuschimmissionen ist die volle Stunde der Nachtzeit mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

- 3.3.2 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen innerhalb des Tagzeitraums an den Immissionsorten 13 bis 16 einen Wert von 90 dB(A) und an den Immissionsorten 17 und 18 einen Wert von 85 dB(A) nicht überschreiten. Innerhalb des Nachtzeitraumes dürfen durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen verursach-

te Maximalpegel an den Immissionsorten 13 bis 16 einen Wert von 65 dB(A) und an den Immissionsorten 17 und 18 einen Wert von 60 dB(A) nicht überschreiten.

- 3.3.3 Innerhalb der hinsichtlich einer maßgeblichen Schallabstrahlung nach Außen schalltechnisch relevanten Anlagen- und Gebäudebereiche sind tagsüber und nachts folgende Schalldruckpegel/Innenpegel bzw. Mittelungspegel L_{eq} einzuhalten:

Anlagenbereich	L_{eq} in dB(A)
Gebäude 47.B tagsüber	90
Gebäude 47.B nachts	85
Gebäude 47.C	90
Gebäude 47.D (Kompressorraum)	90

- 3.3.4 Die Außenbauteile der neu zu errichtenden Gebäude müssen mindestens folgende Werte für die bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_w aufweisen:

Außenbauteil	R'_w in dB
Gebäude 47.B	
Fassade Trapezblechkassetten	45
Dach Trapezblechkonstruktion mehrschalig	45
RWA-Öffnungen	24
Tor/Rolltor Ostfassade	35
Stahltüren/Fluchttüren	32

Außenbauteil	R'_w in dB
Gebäude 47.C	
Fassade Stahlbeton	52
Dach Trapezblechkonstruktion mehrschalig	45
RWA-Öffnungen	24
Tor/Rolltor Westfassade	32
Stahltüren/Fluchttüren	32

Außenbauteil	R' _w in dB
Verladeschleuse Gebäude 47.C	
Fassade Trapezblechkonstruktion	52
Dach Trapezblechkonstruktion mehrschalig	45
Tor/Rolltor Westfassade	35

Außenbauteil	R' _w in dB
Gebäude 47.D	
Fassade Trapezblechkassetten	42
Dach/Decke Stahlbeton	50
Einbringöffnung Westfassade Kompressorstation	35
Stahltüren/Fluchttüren	32

3.3.5 Bei den im Freien wirksamen stationären Schallquellen sind folgende Schallleistungspegel L_w bei jeweils kontinuierlicher 24 stündiger Einwirkdauer der Geräusche (falls nicht anders ange-merkt) einzuhalten:

Schallquelle	Standort	L_w in dB(A)
Kühltürme (13 Gruppen mit je 8 Ventilatoren) Tagbetrieb	Dach Geb. 47.D	pro Gruppe 81
Kühltürme (13 Gruppen mit je 8 Ventilatoren) Nachtbetrieb	Dach Geb. 47.D	pro Gruppe 75
RLT-Anlage (incl. Zuluftgerät und Nachströmjalousie)	Dach Geb. 47.D	in Summe 83
6 Dachventilatoren (Tagbetrieb)	Dach Geb. 47.C	jeweils 92
6 Dachventilatoren (Nachtbetrieb)	Dach Geb. 47.C	jeweils 75
Abgaskamine Entstaubung/Abgasreinigung EA3 und EA4	Innenhof	jeweils 82
Ansaugung Kompressorstation	West Geb. 47.D	75
Entrauchungsklappen	West Geb. 47.D	jeweils 70
2 Verbrennungsluftventilatoren EA4	Innenhof	jeweils 80
2 Primärluftventilatoren EA4	Innenhof	jeweils 80
2 Hauptventilatoren EA4	Innenhof	jeweils 80

1 Sekundärluftventilator	Innenhof	80
1 Ventilator Filterhilfsmittel	Innenhof	80
2 Dosierpumpen NaOH EA4	Innenhof	jeweils 75
2 Hauptventilatoren EA3	Innenhof	jeweils 80
2 Dosierpumpen NaOH und NH ₃ EA3	Innenhof	jeweils 75

Schallquelle	Standort	L _w in dB(A)
Filterhaus EA3 und EA4	Innenhof	jeweils 80
2 Funkenabscheider EA3	Innenhof	jeweils 80
Funkenabscheider EA4	Innenhof	80
Thermische Nachverbrennung EA4	Innenhof	85
Quenche EA4	Innenhof	75
Fugstromreaktor EA4	Innenhof	80
Nasswäscher EA4	Innenhof	80

Zur Sicherstellung der Einhaltung der - für sämtliche im Innenhof aufzustellenden Anlagenteile der Abgasreinigung - festgelegten Schalleistungspegel sind diese gegebenenfalls mit entsprechend ausgeführten und geeigneten schalldämmenden Ummantelungen bzw. Isolierungen auszuführen. Gleiches gilt für die im Freien verlaufenden Rohrleitungen zwischen dem Innenhof und dem Gebäude 47.C. Diese sind ebenfalls, sofern erforderlich, mit geeigneten schalldämmenden Ummantelungen bzw. Isolierungen zu versehen, wobei hier insbesondere auf entdröhnende Ausführungen zu achten ist.

- 3.3.6 Bei den im Freien verlaufenden Rohrleitungen ist jeweils ein längenbezogener Schalleistungspegel von $L_w \leq 75$ dB(A) einzuhalten.
- 3.3.7 Bei der konkreten Auslegung aller Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass diese im Besonderen auch auf mögliche tieffrequente Anteile abzustimmen sind und dass dadurch eine Tonhaltigkeit der Geräusche an den Immissionsorten sowie das Vorliegen tieffrequenter Immissionen im Sinne der Norm DIN 45680 ausgeschlossen werden kann. Ebenso ist grundsätzlich darauf zu achten, dass durch geeignete Isolierungs- bzw. Dämm-Maßnahmen die Schallabstrahlung von im Freien verlaufenden bzw. angeordneten Kanälen, Rohrleitungen und Schalldämpfern etc. minimiert wird.

- 3.3.8 Innerhalb des nächtlichen Beurteilungszeitraumes von einer Stunde sind maximal 5 Staplerfahrten vom Metalllager zum Gebäude 47.C sowie eine Trailerfahrt mit Fertigmateriale vom Gebäude 47.C zum Bereich der Gebäude 50/83 zulässig. Die Fahrten sind in geeigneter Form zu erfassen und zu dokumentieren, sodass die Einhaltung der zulässigen Anzahl an Fahrten sichergestellt ist sowie durch das Landratsamt Neu-Ulm bei Bedarf nachvollzogen werden kann. Das Betriebspersonal ist entsprechend zu unterweisen.
- 3.3.9 Zwischen der Verladeschleuse Gebäude 47.C und dem bestehenden Gebäude 19 ist in Ost-West-Ausrichtung eine 10 m hohe Lärmschutzwand zu errichten (vgl. Abbildung 4-1 im schalltechnischen Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.12.2023).
- 3.3.10 Veränderungen der aufgeführten Schalleistungspegel, Innenpegel sowie bewerteten Bau-Schalldämm-Maße sind zulässig, wenn diese keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 3.3.11 Körperschallabstrahlende Anlagen bzw. Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.3.12 Alle Fugen an Bauteilen, die nach Außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen.
- 3.3.13 Weitere im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen und Öffnungen in den Außenbauteilen der Gebäude sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen entsprechend mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern ausgeführt werden, damit sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen können.
- 3.3.14 Nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebs, spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Ziffer 3.3.1 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen an den Immissionsorten zu erbringen. Die Messungen sind bei repräsentativem Vollastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

3.4 Baurecht

- 3.4.1 Die Baumaßnahme ist gemäß den genehmigten Bauvorlagen auszuführen. Eventuelle Prüfungseintragungen sind zu beachten.

3.5 Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Der Prüfauftrag für die statische Berechnung mit Bewehrungsplänen wurde der LGA - Landesgewerbeanstalt durch das Landratsamt Neu-Ulm erteilt. Die statische Berechnung mit Bewehrungsplänen ist dem Prüfenieur 2-fach zur Prüfung vorzulegen.

Mit den Arbeiten zur Erstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte Statik mit Prüfbericht vorliegt. Die statisch belasteten Bauteile müssen nach der statischen Berechnung unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichts ausgeführt werden. Der Erlass eines Ergänzungsbescheides bleibt vorbehalten.

Falls mit den Arbeiten zur Ausführung der statisch beanspruchten Bauteile vor Bekanntgabe des Ergänzungsbescheides begonnen wird, wird ein Zwangsgeld i.H.v. 3.000,00 EUR zur Zahlung fällig. Die Zwangsgeldforderung kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

3.6 Ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes

Vor Nutzungsaufnahme des Gebäudes muss die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes von einem Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29.11.2007 bescheinigt sein (sog. „Bescheinigung Brandschutz II“). Die Bescheinigung ist dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens mit der Anzeige der vorgesehenen Nutzungsaufnahme vorzulegen.

Im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung wird ein Zwangsgeld i.H.v. 500,00 EUR zur Zahlung fällig. Die Zwangsgeldforderung kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

3.7 Nutzungsaufnahme

Die vorgesehene Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens ist dem Landratsamt anhand des anliegenden Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

3.8 Die Bautafel ist während der Bauausführung an der Baustelle dauerhaft und von öffentlicher Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

3.9 Arbeitsschutz

3.9.1 Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person hinsichtlich der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind vor der Inbetriebnahme zu beheben. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort aufzubewahren.

3.9.2 Für Anlagen, deren Bestandteile (Maschinen und zugehörige Einrichtungen) so zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtanlage funktionieren, ist vor Inbetriebnahme jeweils ein übergeordnetes EG-Konformitätsverfahren durchzuführen und eine EG-Konformitätserklärung auszustellen. Das CE-Kennzeichen ist nach erfolgreicher Bewertung der jeweiligen Anlage an geeigneter Stelle anzubringen.

3.9.3 Die bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist hinsichtlich der Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Schmelzanlage für Nichteisenmetalle vor Inbetriebnahme zu ergänzen bzw. anzupassen.

3.10 Brandschutz

Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Neu-Ulm, fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft eine im Kapitel „10. Löschwasserrückhaltung“ aktualisierte Ausfertigung der Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz vorzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsgrundlage für die Löschwasserrückhaltung § 20 AwSV ist. Die Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung ist nicht nur für Lageranlagen (Anwendungsfall der LÖRüRI) sondern auch für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Sinn der AwSV zu prüfen.

4. Änderungsbescheid

Die Anlage 1 „Anlagen- und Kenndaten des Schmelzwerks für Nichteisenmetalle der Wieland-Werke AG Metallwerke, Werk Vöhringen“ und die Anlage 2 „Auflagen und Hinweise zum Immissionsschutzrecht und Abfallrecht“ zum Genehmigungsbescheid vom 14.04.2010, Az. 41-1711.3/2-G85, werden nach Verwirklichung der beantragten Maßnahmen aufgehoben und durch die diesem Bescheid beiliegenden aktualisierten Anlagen 1 und 2, die zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt werden, ersetzt.

5. Hinweise

5.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

5.2 Auf die Verpflichtung nach § 15 BImSchG, Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen - für die keine Genehmigung beantragt wird - mindestens einen Monat vor deren Umsetzung mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Neu-Ulm anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, wird hingewiesen. Daneben können Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Gestattungen und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem BImSchG erforderlich sein.

Soweit Änderungen wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG darstellen, unterliegen sie in jedem Fall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Erforderliche Genehmigungen sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen.

5.3 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage (Gesamtanlage) unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergeben, beizufügen.

- 5.4 Die als geeignet anerkannten Messeinrichtungen („eignungsgeprüfte Messeinrichtungen“) und elektronischen Auswerteeinrichtungen („eignungsgeprüfter Emissionsrechner“) sowie die Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Parametrierung des Emissionsrechners werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ veröffentlicht.

Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen und Emissionsrechner sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz sind beim Umweltbundesamt unter der folgenden Internetseite abrufbar: www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraete-messverfahren/bekanntgabe-eignungsgepruefter-messeinrichtungen

- 5.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Antragsunterlagen erfüllen die Anforderungen an eine Anzeige nach § 40 AwSV noch nicht. Eine solche Anzeige ist mind. 6 Wochen vor der Errichtung der Anlagen beim Landratsamt Neu-Ulm einzureichen. Auf die Abgrenzung von Anlagen untereinander nach § 14 AwSV wird hingewiesen.

Auf eine mögliche Eignungsfeststellungspflicht nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hingewiesen. Es wird hier, soweit notwendig und möglich, ein Verfahren nach § 41 Abs. 2 AwSV empfohlen.

- 5.6 Löschwasserrückhaltung

Über die in der Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz beschriebene allgemein anerkannte Regel der Technik (LÖRüRI) hinaus empfiehlt die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft in ihrer Stellungnahme, die beiden nachfolgenden Regelungen bei der Aktualisierung der Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz als Erkenntnisquellen zu nutzen:

- Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen, VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 2557 : 2013-03 (01);
- VCI-Leitfaden Löschwasserrückhaltung, Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI);

6. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Wieland-Werke AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 6.1 Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 293.462,32 € festgesetzt.

- 6.2 Die Auslagen sind zu erstatten. Bislang sind Auslagen in Höhe von 1.871,59 € angefallen. Ausstehende Auslagen (u. a. für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids, ggfls. vorschussübersteigende Kosten der Prüfstatik) werden mitgeteilt, sobald die entsprechenden Rechnungen vorliegen.

7. Gründe

Die Wieland-Werke AG beantragte am 07.12.2023 beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Schmelzanlage für Nichteisenmetalle

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung der Gebäude 47.B, 47.C und 47.D mit Zuluftanlage und Ausfahrtschleuse mit Schallschutzwand
- Errichtung und Betrieb des Raffinationsofens O45 und der gasbeheizten Warmhalteöfen O46 und O47
- Errichtung und Betrieb der Stranggießanlagen K40 und K41 mit den elektrisch beheizten Gießöfen O40 und O41
- Errichtung und Betrieb der Abgasreinigungsanlage EA4 und einer Entstaubungsanlage EA3

Die Schmelzkapazität der neu beantragten Maßnahmen beträgt 62.000 t/a. Aufgrund von Stilllegungen und Kapazitätsverschiebungen bleibt die insgesamt genehmigte Jahresschmelzleistung der Gießerei von 690.000 t/a unverändert.

Aus formellen Gründen sind folgende bereits nach § 15 BImSchG bestätigte und umgesetzte Maßnahmen Gegenstand des Genehmigungsantrags:

- Erhöhung der Zuluftmenge bei den Zuluftanlagen LP3 und LP4 im Bereich der Bolzengießanlagen K1 und K2 auf jeweils 115.000 m³/h (Anzeigebestätigung vom 22.11.2010, Az.: 41-1711.3/2-G85/A1)
- Änderung der Hallenluftabsaugung Halle 4 - 7 und K3, Erhöhung des Fassungsvermögens des Gießofens A90 (Anzeigebestätigung vom 17.07.2012, Az.: 41-1711.3/2-G85/A2)
- Umnutzung eines Teils von Gebäude 47 zum Metalllager (Anzeigebestätigung vom 20.08.2013, Az.: 41-1711.3/2-G85/A3)
- Stilllegung Gießanlage J38/J39 (Anzeigebestätigung vom 07.05.2015, Az.: 41-1711.3/2-G85/A4)
- Ersatz der vorhandenen Nasskühltürme durch Trockenkühltürme (Anzeigebestätigung vom 10.05.2016, Az.: 41-1711.3/2-G65/A1; /G76/A3; /G85/A5)
- Ersatz der vorhandenen Nasskühltürme durch Trockenkühltürme (Änderung) (Anzeigebestätigung vom 02.01.2017, Az.: 41-1711.3/2-G85/A6)

- Errichtung der Entzinnungsanlage EZ01 und der Schere S30 in Gebäude 83 sowie Austausch der Zuluftanlage LP20 auf Gebäude (Anzeigebestätigung vom 13.12.2019, Az.: 41-1711.3/2-G85.A7.ÄB1)
- Errichtung und Betrieb der Versuchsshredder- und Sortieranlage für Kupferschrotte in Gebäude 93 (Anzeigebestätigung vom 27.07.2022, Az.: 34-171.3/2-G85.A8.ÄB2)
- Umstrukturierung der bestehenden Fläche des Metallagers in Gebäude 47 und Unterteilung durch Trennwand in Hallenbereich A und B (Anzeigebestätigung vom 24.04.2023, Az.: 34-1711.3/2-G85.A9)
- Errichtung einer temporären Lärmschutzwand aufgrund Teilabriss Geb. 47 (Anzeigebestätigung vom 11.10.2023, Az: 34-1711.3/2-G85.A10)

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV zur fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens bzw. als zu beteiligende Behörden

- das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg,
- die Stadt Vöhringen,
- die untere Bauaufsichtsbehörde,
- die untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde,
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth,
- die untere Katastrophenschutzbehörde,
- die untere Naturschutzbehörde,
- der Kreisbrandrat und
- der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Neu-Ulm gehört.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden und

- der schalltechnischen Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen der Werksanlagen nach erfolgtem Abbruch der Bestandsgebäude Geb. 47.nn - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 04.10.2023 (Anlage III/17a)
- der schalltechnischen Stellungnahme zur Erhöhung der Nutzungszahlen im Bereich des LKW-Parkplatzes Nord - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 30.10.2023 (Anlage VI/6)
- dem Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen um zwei Einrichtungen zum Gießen von Bolzen K40 und K41 mit zugehörigen Nebenanlagen - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 16.01.2024 (Anlage X/1)
- dem schalltechnischen Gutachten zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von zwei Bolzengießanlagen K40 und K41 der Wieland-Werke AG - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11.12.2023 (Anlage X/2)

- dem Bericht über die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 13.10.2023 (Anlage X/3)
- der gutachtlichen Stellungnahme zur Erfordernis für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 22.02.2023 (Anlage X/4)
- des Screening Papiers „Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG“ - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.02.2024 (Anlage X/5) und
- der FFH-Verträglichkeitsabschätzung - TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.02.2024 (Anlage X/6)

ergibt sich, dass Gutachter und beteiligte Behörden dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Auflagen und Hinweisen auf rechtliche Bestimmungen grundsätzlich zustimmen.

- 7.1 Das Landratsamt Neu-Ulm ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zum Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.
- 7.2 Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, da es sich um eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Schmelzanlage für Nichteisenmetalle handelt. Insofern bedarf das Änderungsvorhaben gemäß §§ 4, 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
- 7.3 Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 16.02.2024 im Amtsblatt und sowohl auf der Internetseite des Landkreises Neu-Ulm als auch in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen lagen anschließend für einen Monat vom 23.02.2024 bis einschließlich zum 25.03.2024 zur Einsicht aus. Die Teile der Antragsunterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG enthielten, waren entsprechend gekennzeichnet. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG wurden erforderliche Ersatzunterlagen zur Verfügung gestellt und ausgelegt. Während des Auslegungszeitraums und bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 26.04.2024 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde mit Bescheid vom 29.04.2024 (Az.: 34-1711.035-G90ZVB) erteilt. Diese erstreckt sich auf die Errichtung bzw. Installation der unter Ziffer 1.1 aufgeführten Maßnahmen, einschließlich derer, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind.

Der Baubeginn ist dem Landratsamt Neu-Ulm am 29.04.2024 für den 06.05.2024 angezeigt worden. Gleichzeitig hat die Antragstellerin das Formular „Bestimmung des verantwortlichen Tragwerkplaners für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO“ und die Bescheinigung „Brandschutz I“ eingereicht.

7.4 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die Erschließung ist gesichert und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB gegeben. Mit Beschluss vom 07.03.2024 hat die nach § 36 BauGB zu beteiligende Stadt Vöhringen ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

7.5 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig.

7.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 9 Abs. 1 UVPG besteht für das beantragte Änderungsvorhaben nicht.

Zuletzt wurde im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens G70 vom 08.09.2000 (Az.: 41-171/3/2-G70) eine UVP durchgeführt. Für sich genommen unterschreitet die Änderung (Schmelzleistung: 62.000 t/a) die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nr. 3.5.1 (X) UVPG. Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, in Form einer überschlägigen Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen werden können.

Zur Berücksichtigung kamen ebenfalls die Ausführungen der Antragstellerin unter Anlage X/5 der Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/Behörden und Aussagen bzw. Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneinten.

Die Entscheidung, dass keine UVP erforderlich ist, wurde entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG am 17.07.2024 im UVP-Portal des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gegeben.

7.7 Ausgangszustandsbericht

Auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG wird im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde verzichtet.

Für das beantragte Vorhaben nach Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV) ist unter Kapitel 10 „Umweltgutachten“ in Anlage X/4 - dem Gutachten zum Ausgangszustandsbericht - plausibel dargelegt, dass aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen und vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass ein Eintrag von relevanten, gefährlichen Stoffen in den Boden und/oder das Grundwasser für die Vergangenheit ausgeschlossen werden kann und auch künftig nicht zu erwarten ist.

- 7.8 Die Genehmigung nach den § 16 BImSchG war zu erteilen, da alle Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens und aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Auflagen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, Abfälle vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

- 7.9 Die Festsetzung der Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

- 7.10 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.1.2 i.V.m. -/1.1.1.2 Alt. 7, -/1.3.1 und -/1.3.2 sowie den Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2, und -/1.24.1.2.2.2 KVz. Die festgesetzte Gebühr beinhaltet neben den Kosten für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die Kosten für die Baugenehmigung.

8. Glossar

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-1)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (Bay RS 2013-1-1-F)
KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F)
LöRüRI	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - Fassung August 1992, Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in den Bayer. Technischen Baubestimmungen (Stand: Juni 2022)
PrüfVBau	Prüfsachverständigenverordnung vom 29. November 2007 (GVBl. S. 829, BayRS 2132-1-10-B), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Kechter
Regierungsrätin

Anlagen:

Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“

Anlage 2 „Auflagenzusammenfassung“

Aufstellung zur Kostenentscheidung

1 Kostenrechnung

Planordner (2. Fertigung) mit Genehmigungsvermerk

18 Planordner (4. bis 10. Fertigung) ohne Genehmigungsvermerk

Anzeige der Nutzungsaufnahme (1-fach)

II.

1.

In Ablichtung und in digitaler Form

Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt Augsburg
Herr Hintner
Morellstraße 30d
86159 Augsburg

zur Stellungnahme vom 21.03.2024 (Az.: BS 1352/2024-A)

2.

In Ablichtung und in digitaler Form

Fachbereich 31 - Kreisbauamt
Frau Dankert
Im Haus

zur Stellungnahme vom 22.04.2024 (Az.: 31-6013.6/3 -20243006)

3.

In Ablichtung

Fachbereich 34 - Team Wasser- und Bodenschutzrecht
Herr Thalhofer
Frau Pressl
Im Haus

zu den Stellungnahmen vom 16.02.2024 (Az.: 35-6422.3) und vom 28.03.2024 (Az.: 34-1782.4)

4.

In Ablichtung

Stadt Vöhringen - Bauamt
Herr Schmid
Hettstedter Platz 1
89269 Vöhringen

zur Stellungnahme vom 12.03.2024 (Az.: 1711/02/03/04 - PSch/ge)

5.

In Ablichtung

Kreisbrandrat Dr. Schmidt
Im Haus

6.

In digitaler Form

Fachbereich 33 - Naturschutz
Hr. Thiede

zur Stellungnahme vom 05.03.2024 (Az.: 33-1737.3:2)

7.

In Ablichtung

Finanzamt Neu-Ulm
Bewertungsstelle
Nelsonallee 5
89231 Neu-Ulm

Zur Kenntnis.

Anlagen:

1 Auszug aus dem Genehmigungsbescheid (Seite 1)
1 Flurstückkarte

8.

In Ablichtung

Amt für Digitalisierung, Breitband
und Vermessung Günzburg
Augsburger Straße 1
89312 Günzburg

Zur Kenntnis.

Anlagen:

1 Auszug aus dem Genehmigungsbescheid (Seite 1)
1 Flurstückkarte

III. Zur Kostenentscheidung

1. <u>Gebühr:</u>	EURO
1.1 <u>Verfahren nach §§ 4, 16 BImSchG ausgehend von 95.106.161,00 € Investitionskosten</u> - Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 Alt. 7 KVz 180.750 € + [(95.106.161 € - 50.000.000 €) x 0,002]	270.962,32
1.2 <u>Erhöhung baurechtliche Prüfung</u> a) Umbau Gebäude 47 (B, C, D) Nach Tarif Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.2.2.2 (2,5 v.T. der anrechenbaren Baukosten) 12.000.000 € x 0,0025 = 30.000,00 € b) Ansetzbare Gebühr für baurechtliche Genehmigung Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KvZ (75 % der Kosten einer gesonderten Genehmigung) 30.000 € x 0,75	22.500,00
1.3 Gebühr insgesamt	<u>293.462,32</u>
2. <u>Auslagen:</u>	
2.1 Sonstige - Amtsblatt, amtliche Bekanntmachung am 16. Februar 2024 - Südwest Presse, amtliche Bekanntmachung am 16.02.2024 - Illertisser Zeitung, amtliche Bekanntmachung am 16.02.2024	76,69 1.484,74 310,16
2.2 Auslagen insgesamt	<u>1.871,59</u>
3. <u>Kosten</u>	
Gebühren und Auslagen in Summe:	<u>295.333,91</u>

IV.
WV sofort (ISA-B, Statistik, Jahresstatistik, Liste)

V.
Zum Vorgang